



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 11A

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**E-Mail: martina.zach@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at**

GZ: FA1F-16.01-3/2000-8 Bezug: BMG-96100/0054-I/B/9/2009 Graz, am 28. Oktober 2009

➔ **Soziales, Arbeit und
Beihilfen**

**Referat: Arbeits- und
Sozialversicherungsrecht**

Bearb.: ORR Mag. Dr. Sprachmann
Tel.: 0316/877-2341
Fax: 0316/877-3061
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauernsozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009);
Stellungnahme des Landes Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13.10.2009, zu obiger Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

1. Zur Vermögensanlage gemäß § 446 ASVG

Positiv im Gesetzesentwurf ist hervorzuheben, dass die Vermögensanlage künftig nur im krisensicheren Bereich erfolgen darf, so dass spekulative Geschäfte mit den Geldern der Versicherten bedingt durch die im Gesetz eingezogenen Schranken künftig nicht möglich sind.

2. Zur Abschaffung des Landeshauptmannes als Aufsichtsbehörde und Zentralisierung der Aufsicht gemäß § 448 Abs. 2 ASVG

Gemäß § 448 Abs. 2 ASVG obliegt derzeit die Aufsicht über Versicherungsträger deren Sprengel sich über nicht mehr als ein Land erstrecken – und bei Krankenversicherungsträgern wenn sie nicht mehr als 400.000 Versicherte aufweisen – dem nach dem Sprengel zuständigen jeweiligen Landeshauptmann.

Durch die beabsichtigte Änderung des § 448 Abs. 2 ASVG bzw. durch dessen Abschaffung soll künftig die Aufsicht ausschließlich beim jeweils zuständigen Bundesminister sein. Betroffen von dieser geplanten Gesetzesnovelle sind unter anderem auch die Betriebskrankenkassen, wodurch das Land Steiermark besonders betroffen ist, zumal drei von insgesamt sechs Betriebskrankenkassen im Bundesgebiet, in der Steiermark beheimatet sind.

Anzumerken ist, dass sich die Aufsicht des Landeshauptmannes über die „kleineren“ Kassen seit Jahrzehnten bewährt hat. Die „dezentrale“ autonome Sozialversicherung hat bisher vor Ort und mit möglichst direktem Bezug zu den versicherten Personen agiert.

Durch den Wegfall der Aufsicht der Länder über die regionalen Kassen zu Gunsten des Bundes würde es zu einer vollständigen Aushöhlung der Selbstverwaltung auf regionaler Ebene kommen, ohne dass hierfür verfassungsrechtliche Zielvorgaben wie Einfachheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit umgesetzt werden würden. Insbesondere in Bezugnahme auf die Betriebskrankenkassen würde die Anfahrtszeit von Wien länger dauern als die Gesamtlänge von einzelnen Sitzungen andauern würde, sowie würde bei einer Aufsicht seitens des Ministeriums eine Übernachtung vor Ort am Sitz der Kasse durch Ministerialbeamte durchaus eingeplant werden müssen da manche Sitzungen früh morgens beginnen. Folge wäre, dass viele Sitzungen - aus Umstandsgründen - ohne Aufsicht durchgeführt werden, da der lange Anfahrtsweg nicht in Kauf genommen werden würde. Ebenfalls würde sich die Aufsicht verteuern und die bereits oben angeführten drei verfassungsrechtlichen Maxime ins Leere gehen.

- 3 -

Anzumerken ist, dass der Landeshauptmann der Steiermark den Schritt der Sparsamkeit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit für den Bereich der drei steiermärkischen Betriebskrankenkassen bereits umgesetzt hat und an Stelle von drei Aufsichten eine Aufsicht über alle Betriebskrankenkassen in der Steiermark eingeführt hat. Die Steiermärkische Landesregierung lehnt daher die vorgeschlagene Änderung des § 448 Abs. 2 ASVG bzw. dessen Abschaffung entschieden ab.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)